

Landesverbandlicher Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrrecht der VKA

vom 1. August 2018

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Landesverband Hamburg -,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

¹ Die Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, die Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf KöR, die Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH und die Asklepios Westklinikum Hamburg GmbH haben zum 1. August 2018 ihre Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (AVH) begründet. ² Ab diesem Zeitpunkt finden für die Beschäftigten der in Satz 1 genannten Krankenhäuser als Mitglieder der AVH die zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und dem Marburger Bund geschlossenen Tarifverträge in ihren jeweiligen Fassungen und unter Anrechnung der unter der Geltung der jeweiligen Tarifverträge des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg e.V. abgeleisteten Zeiten mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§ 1

Geltung / Anwendung des TV-Ärzte/VKA

¹ Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) ersetzt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, zur Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf KöR, zur Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH oder zur Asklepios Westklinikum Hamburg GmbH als Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. stehen, ab dem 1. August 2018 den mit Tarifvertrag zur Ablösung von Tarifverträgen des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg e.V. und zur Anwendung von Tarifrecht der VKA vom 1. August 2018 abgelösten Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im KAH (TV-Ärzte KAH) vom 22. November 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 26. März 2018. ² Der TV-Ärzte/VKA gilt für die in Satz 1 genannten Ärztinnen und Ärzte mit den folgenden Maßgaben:

1. Anrechnung von Zeiten:

Der TV-Ärzte/VKA findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die unter dem Geltungsbereich TV-Ärzte KAH abgeleisteten Zeiten angerechnet werden.

2. Zu § 3 TV-Ärzte/VKA:

a) Absatz 6 wird um den folgenden Satz 4 ergänzt:

„⁴ Die Ärzte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig

werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden.“

- b) § 3 TV-Ärzte/VKA wird um den folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) ¹ Eine Beteiligung der Ärzte an Poolgeldern hat nach transparenten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen. ² Sie richtet sich nach den Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg. ³ Soweit keine Bestimmungen erlassen sind, soll ein Poolvolumen gemäß den Grundsätzen des Satzes 1 verteilt werden; der Arbeitgeber kann weitere Kriterien bestimmen. ⁴ Die Beteiligung an Poolgeldern ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

- c) § 3 TV-Ärzte/VKA wird um den folgenden Absatz 8 ergänzt:

„(8) ¹ Der Arbeitgeber hat bei der Wahrnehmung des Direktionsrechts die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit und das Grundrecht der Gewissensfreiheit zu beachten. ² Für Konfliktfälle wird eine Ombudsperson oder eine Schlichtungskommission durch die Betriebsparteien bestimmt, die Empfehlungen zur Konfliktlösung aussprechen kann. ³ Gesetzliche Ansprüche bleiben von den Empfehlungen der Schlichtung unberührt.“

3. Zu Abschnitt II - Arbeitszeit:

- a) Abschnitt II - Arbeitszeit findet in der Fassung des Abschnitts II - Arbeitszeit des TV-Ärzte KAH in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 26. März 2018 Anwendung.
- b) ¹ Abweichend von § 9 Absatz 2 TV-Ärzte KAH beträgt das Bereitschaftsdienstentgelt ab dem 1. Januar 2018

in der Entgeltgruppe	EUR
I	24,25
II	29,02
III	39,46
IV	44,10

² Das Bereitschaftsdienstentgelt verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz; bei der der allgemeinen Entgeltanpassung zum 1. Januar 2018 folgenden allgemeinen Entgeltanpassung ausgehend von den folgenden Beträgen:

in der Entgeltgruppe	EUR
I	24,03
II	28,81
III	39,30
IV	43,56.

4. § 16a TV-Ärzte/VKA - neu:

Der TV-Ärzte/VKA wird um den folgenden § 16a ergänzt:

„§ 16a

Zulage bei Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit

Ärzte der Entgeltgruppe I in der Weiterbildung zum Facharzt erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe II, sobald sie die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten haben, ohne dass sie dies zu vertreten haben und die erforderliche Weiterbildungsermächtigung im jeweiligen Fachgebiet der Fachabteilung vorliegt.“

5. Zu § 20 TV-Ärzte/VKA:

Absatz 5 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„³ Um im Hinblick auf die fachliche Qualifikation besonderen projektbezogenen Anforderungen Rechnung zu tragen oder um eine besondere Personalgewinnung/-bindung zu erreichen (besondere Bedarfs- oder Bewerberlage), kann der Arbeitgeber die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bei Wissenschaftlern um bis zu 25 v.H. überschreiten.“

6. Zu § 21 TV-Ärzte/VKA:

§ 21 TV-Ärzte/VKA findet keine Anwendung.

7. § 21a TV-Ärzte/VKA - neu:

Der TV-Ärzte/VKA wird um den folgenden § 21a ergänzt:

§ 21a
Besondere Zahlung im Drittmittelbereich

„¹ Die Ärzte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ² Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³ Die Ärzte müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden bzw. erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴ Die Sonderzahlung kann bis zu 10 % ihres Jahrestabellenentgelts betragen. ⁵ Sie ist nicht zu-satzversorgungspflichtig.“

8. Zu § 22 TV-Ärzte/VKA:

§ 22 findet in der Fassung des § 21 TV-Ärzte KAH in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 26. März 2018 Anwendung.

9. Zu § 26 TV-Ärzte/VKA:

§ 26 findet in der folgenden Fassung Anwendung:

„¹ Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der ergänzenden Tarifverträge bzw. bestehender gesetzlicher oder betrieblicher Regelungen. ² Der TV-EUmw-Ärzte/VKA findet keine Anwendung.“

10. Zu § 31 TV-Ärzte/VKA:

§ 31 findet in der Fassung des § 30 TV-Ärzte KAH in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 26. März 2018 Anwendung.

§ 2

Geltung / Anwendung des Tarifvertrages zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA)

¹ Der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA) ersetzt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, zur Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf KöR, zur Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH oder zur Asklepios Westklinikum Hamburg GmbH als Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. stehen, ab dem 1. August 2018 den mit Tarifvertrag zur Ablösung von Tarifverträgen des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg e.V. und zur Anwendung von Tarifrecht der VKA vom 1. August 2018 abgelösten Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte im KAH (TVÜ-Ärzte KAH) vom 22. November 2006. ² Der TVÜ-Ärzte/VKA gilt für die in Satz 1 genannten Beschäftigten mit den folgenden Maßgaben:

1. Maßgaben:

¹ Der TVÜ-Ärzte/VKA ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die unter dem Geltungsbereich des TV-Ärzte KAH / des TVÜ-Ärzte KAH nach den dort vereinbarten Regelungen und zu den dort genannten Stichtagen bzw. im Rahmen der dort genannten Zeiträume abgeleisteten Zeiten, ermittelten Zuordnungen zu den Entgeltgruppen, Zuordnungen zu den Stufen der Entgelttabelle, Besitzständen bzw. Vergleichsentgelten und Beschäftigungszeiten angerechnet bzw. zugrunde gelegt werden. ² An die Stelle der Entgeltgruppen I bis IV treten die Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 4. ³ An die Stelle des 31. Juli 2006 tritt der 31. Dezember 2006 und an die Stelle des 1. August 2006 tritt der 1. Januar 2007.

2. Zu den §§ 2 bis 8 TVÜ-Ärzte/VKA:

Die §§ 2 bis 8 TVÜ-Ärzte/VKA finden keine Anwendung.

3. Zu § 9 TVÜ-Ärzte/VKA:

§ 9 findet in der folgenden Fassung Anwendung:

„¹Für bis zum 31. März 2007 geborene Kinder wird ein kinderbezogener Zuschlag in Höhe von jeweils 90,57 Euro gewährt. ²Auf Neueinstellungen nach dem 31. März 2010 findet Satz 1 keine Anwendung.“

4. Zu § 11 TVÜ-Ärzte/VKA:

§ 11 TVÜ-Ärzte/VKA findet in der folgenden Fassung Anwendung:

„Für vor dem 1. Januar 2007 bei einem Mitgliedsunternehmen des Krankenhausarbeitgeberverbandes Hamburg e.V. beschäftigte Ärztinnen und Ärzte, auf die § 71 MTV Angestellte Anwendung fand, gilt § 71 MTV Angestellte fort.“

5. Zu den §§ 13 bis 16 TVÜ-Ärzte/VKA:

Die §§ 13 bis 16 TVÜ-Ärzte/VKA finden keine Anwendung.

§ 3**Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2021.

Hamburg, den 1. August 2018

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

Marburger Bund
Landesverband Hamburg

AVH